



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(16. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2010)
Punkt 4 (b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Weitere Änderungsvorschläge

Kapitel 1.6 - Übergangsvorschriften

Eingereicht durch die Regierung der Niederlande^{1 2}

1. Auf der fünfzehnten Sitzung des Sicherheitsausschusses vom 24. bis 28. August 2009 wurde der Bericht einer informellen Arbeitsgruppe diskutiert, die vom 28. bis 30. April 2009 in Bonn organisiert war und sich mit Übergangsvorschriften befasste (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/28; siehe auch ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32, Absatz 25 und 26 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32/Add.1).
2. Dieser Vorschlag betrifft insbesondere zwei Übergangsvorschriften über flexible Verbindungen mit Gleitdichtungen: 9.3.2.25.2(i) und 9.3.3.25.2(h). Die heutigen Bestimmungen des ADN lauten wie folgt:

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/7 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

9.3.2.25.2 (i)	Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten.	N.E.U. nach dem 31. Dezember 2008 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen mit Verbindungen mit Gleitdichtungen dürfen nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2008 keine Stoffe mit giftigen oder ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 6.1 und 8) mehr befördert werden
9.3.3.25.2 (h) [und nicht i]	Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten, wenn Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) befördert werden	N.E.U. nach dem 31. Dezember 2008 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen mit Verbindungen mit Gleitdichtungen dürfen nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2008 keine Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) mehr befördert werden

3. In Bonn hat die informelle Arbeitsgruppe angeregt, diese beiden Übergangsbestimmungen zu streichen mit Wirkung ab 2011, da beide enden mit "Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2008". Jedoch hat der Sicherheitsausschuss auf seiner Sitzung letzten August beschlossen, das Anwendungsdatum der Vorschrift auf "Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 1. Januar 2018" zu verschieben.

4. Eine Anzahl Leckagen in niederländischen Häfen sind direkt darauf zurück zu führen, dass die flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen ausgerüstet waren. Doch diese Zwischenfälle betrafen nicht Schiffe, die giftige oder ätzende Stoffe beförderten. Diese Stoffe sind meistens sehr leicht. Die Unfälle haben sich ereignet beim Laden von Schwerölprodukten.

5. Die Regierung der Niederlande möchte ein generelles Verbot der Verwendung von flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen ohne Rücksicht auf die beförderten Stoffe. Es wird deshalb vorgeschlagen, 9.3.2.25.2(i) und 9.3.3.25.2(h) wie folgt zu fassen:

9.3.2.25.2 (i)	Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten.	N.E.U. nach dem 31. Dezember 2008 In Betrieb befindliche Schiffe mit Verbindungen mit Gleitdichtungen dürfen nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2008 keine Stoffe mit giftigen oder ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 6.1 und 8) mehr befördern. Bei der Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018 dürfen in Betrieb befindliche Schiffe keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen haben.
9.3.3.25.2 (h)	Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten. wenn Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) befördert werden.	N.E.U. nach dem 31. Dezember 2008 In Betrieb befindliche Schiffe mit Verbindungen mit Gleitdichtungen dürfen nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2008 keine Stoffe mit giftigen oder ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 6.1 und 8) mehr befördern. Bei der Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2018 dürfen in Betrieb befindliche Schiffe keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen haben.

6. Falls dieser Vorschlag für Übergangsvorschrift angenommen wird, müsste die ursprüngliche Vorschrift zu 9.3.3.25.2(h) auch geändert werden und wie folgt lauten:

"Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten. ~~wenn Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) befördert werden.~~"
